



## Hinweise und Tipps zur Münchner Brennstoffverordnung

In München ist am 10.09.2011 eine neue Brennstoffverordnung in Kraft getreten. Sie gilt für Feuerstätten mit festen Brennstoffen wie Holz oder Kohle, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet werden. Auch feststoffbefeuerte Herde mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung fallen darunter. Diese Anlagen dürfen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München nur errichtet und betrieben bzw. wesentlich geändert werden, wenn sie die in der Verordnung festgesetzten Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Staub und Stickoxide und einen Mindestwirkungsgrad einhalten. Die neue Münchner Brennstoffverordnung löst die bisher für die Neuanlagen geltende Brennstoffverordnung vom 30.10.1999 in der zuletzt geänderten Fassung vom 03.05.2006 ab.

Abweichend vom bisherigen Prozedere bedürfen Neuanlagen künftig keiner Ausnahmezulassung mehr. Es genügt, wenn die Anlage vor ihrer Inbetriebnahme beim Referat für Gesundheit und Umwelt unter Vorlage der entsprechenden Prüfstandsmessbescheinigung angezeigt wird und die Anlage ausweislich der Messbescheinigung die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad einhält. Wer jedoch versäumt, seine Anlage anzuzeigen, riskiert ein Bußgeld. Wir bitten daher, die neue Münchner Brennstoffverordnung exakt zu beachten.

Die wichtigsten Anforderungen im Überblick:

### 1. Zulässige Brennstoffe

Es dürfen nur folgende Brennstoffe eingesetzt werden, sofern sie auch in der Betriebsanleitung des Herstellers als zulässige Brennstoffe genannt sind:

- a) Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks
- b) Braunkohlen, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks
- c) Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf
- d) Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005
- e) naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen
- f) Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus – Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007 sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.

Rindenpresslinge stellen keine zulässigen Brennstoffe im Sinne von Buchst. f dar und dürfen in den Einzelraumfeuerungsanlagen nicht eingesetzt werden.

## 2. Emissionsgrenzwerte

(immer bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 8 % bzw. 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und bei Nennwärmeleistung)

In der nachfolgenden Tabelle sind je nach Feuerstättenart die Emissionsgrenzwerte der neuen Münchner Brennstoffverordnung nebst den Mindestanforderungen für den Wirkungsgrad angegeben.

Feuerstättenart	Kohlenmonoxid CO	Staub	Stickoxide NOx	Mindestwirkungsgrad %
Raumheizer mit Flachfeuerung	1,25 g/m <sup>3</sup>	0,04 g/m <sup>3</sup>	0,2 g/m <sup>3</sup>	73
Raumheizer mit Füllfeuerung	„	„	„	70
Speichereinzelfeuerstätten	„	„	„	75
Kamineinsätze (geschlossene Betriebsweise)	„	„	„	75
Kachelofeneinsätze mit Flachfeuerung	„	„	„	80
Kachelofeneinsätze mit Füllfeuerung	„	„	„	80
Herde	1,50 g/m <sup>3</sup>	„	„	70
Heizungsherde	„	„	„	75
Pelletöfen ohne Wassertasche	0,25 g/m <sup>3</sup>	0,03 g/m <sup>3</sup>	„	85
Pelletöfen mit Wassertasche	„	0,02 g/m <sup>3</sup>	„	90

## 3. Typprüfung des Herstellers

Für Neuanlagen gelten bundesweit Grenzwerte, die bei einer Typprüfung einzuhalten sind. Messungen finden also statt, bevor ein Gerät auf den Markt kommt. Betroffen sind in München nicht nur der Ausstoß an Kohlenmonoxid (CO) und Staub sondern auch die Stickoxide (NOx), daneben gibt es eine Mindestanforderung für den Wirkungsgrad. Beim Kauf eines Ofens erhalten Sie vom Händler die entsprechende Prüfbescheinigung des Herstellers zu Ihrer Feuerstätte. Anhaltspunkte, ob Ihre gewünschte Feuerstätte die Anforderungen der 2. Stufe 1 BImSchV und damit die Anforderungen der Münchner Brennstoffverordnung in Bezug auf CO und Staub erfüllt, gibt die Datenbank des HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V (<http://www.zert.hki-online.de/>). An dieser Datenbank sind jedoch nicht alle Feuerstättenhersteller beteiligt.

► Bitte beachten Sie, dass die Typprüfung für Ihre Feuerstätte neben CO und Staub

zusätzlich NOx ausweist und das Gerät die Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad nach obiger Tabelle einhält. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Feuerstätte in München betrieben werden.

Prüfberichte älteren Datums, die lediglich den CO-Wert von 0,10 Vol% ausweisen, können wir leider nicht akzeptieren. Ebenso reichen Prospekte o. ä., die z. B. den Hinweis „Zertifikat: München“ enthalten, nicht aus.

#### 4. Nachweisverfahren durch Anzeige:

Nach der neuen Münchner Brennstoffverordnung sind Sie verpflichtet, Ihre Anlage vor Inbetriebnahme mit der entsprechenden Prüfstandsmessbescheinigung beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München anzuzeigen. Die Anzeige ist formlos. In der Anzeige ist die Standortadresse, die Feuerstättenart, der Hersteller und die genaue Typenbezeichnung anzugeben. Sie können Ihre Anzeige auch anhand unseres Anzeigeformblattes abgeben. Dieses finden Sie ebenfalls auf unserer städtischen Internetseite <http://www.muenchen.de/Rathaus/rgu/>.

Bitte achten Sie also darauf, dass die Typprüfung Ihres Ofens vorliegt und die Typenbezeichnung in der Prüfstandsmessbescheinigung mit der Typbezeichnung Ihres Geräts auch übereinstimmt. Dann kann das Anzeigeverfahren schnell und ohne großen Aufwand erledigt werden. Einen Abdruck der Anzeige sollten Sie für den Bezirkskaminkehrermeister bereithalten.

#### 5. Genehmigungsfiktion

Sollten Sie von uns innerhalb eines Monats nach dem Eingang Ihrer Anzeige keine Nachricht erhalten, gilt Ihre Feuerungsanlage als zulässig. Maßgebend ist der Eingangsstempel der Poststelle im Referat für Gesundheit und Umwelt.

#### 6. Versand

Bitte achten Sie darauf, dass Sie uns im Absenderfeld des Antrages eine zustellungsfähige Postanschrift angeben, vor allem wenn Ihr Ofen unter einer anderen Adresse errichtet werden soll. Sie ersparen uns damit lästige Rückfragen und vor allem unnötige Portokosten. Geben Sie möglichst auch Ihre Telefon-Nummer für Rückfragen an.

#### Tipps rund um die Aufstellung und den Betrieb Ihres Ofens

Bitte beachten Sie, dass Ihr zuständiger Bezirkskaminkehrermeister die Benutzbarkeit des Kamins überprüfen und bescheinigen muss, bevor Sie Ihren Ofen anschließen.

Es wäre ratsam, sich deshalb frühzeitig - wenn möglich schon vor dem Kauf - mit dem Kaminkehrer in Verbindung zu setzen. Name und Anschrift Ihres Bezirkskaminkehrermeisters können Sie auf der Internetseite <http://www.kaminkehrer-muenchen.bayern.de/> erhalten.

Ihre Feuerstätte sollte von einem Fachbetrieb aufgestellt und angeschlossen werden.

Wir empfehlen Ihnen noch zwei Broschüren: Im aktuellen Ratgeber des Umweltbundesamtes „Heizen mit Holz – Ein Ratgeber zum richtigen und sauberen Heizen“ und in der Informationsbroschüre „Heizen mit Holz“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt finden

Sie nützliche Tipps, wie Sie Ihren Ofen umweltfreundlich beheizen können. Beide Publikationen sind im Internet unter <http://www.umweltbundesamt.de/> bzw. <http://www.bayern.de/lfu1/index.php/> erhältlich. Sie finden die Links neben anderen wertvollen Tipps und Informationen zum Thema „Energie und Klimaschutz“ auf der städtischen Internetseite <http://www.muenchen.de/energie/>.

#### Allgemeine Informationen

Wenn Ihr Grundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes liegt, der ein Betriebsverbot für handbeschickte Feststofffeuerungsanlagen enthält, muss eine Ausnahme bzw. Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplans beantragt werden. Den Antrag reichen Sie bitte beim Planungsreferat - Lokalbaukommission, Blumenstr. 28 b, 80331 München ein.

#### Auf Folgendes weisen wir hin:

Erfüllt die angezeigte Einzelraumfeuerungsanlage - ausweislich der vorgelegten Prüfstandsmessbescheinigung - die Vorgaben der Münchner Brennstoffverordnung, berechtigt Sie dies alleine ggf. noch nicht zum Betrieb der Anlage. Es ist von Ihnen eigenverantwortlich zu prüfen, ob noch andere Belange berührt sein könnten.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass entsprechend Art. 78 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung die Feuerstätte erst in Betrieb genommen werden darf, wenn der Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

Fragen hierzu beantwortet Ihnen Ihr zuständiger Bezirkskaminkehrermeister.

#### Ansprechpartner und Kontakt

Für Rückfragen stehen Ihnen Ansprechpartner beim Referat für Gesundheit und Umwelt unter folgenden Telefon-Nrn. zur Verfügung:

233-47752

233-47765

233-47749

Adresse: Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München

E-Mail: [immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de](mailto:immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de)

Internet: [www.muenchen.de/energie](http://www.muenchen.de/energie)

Die Telefax-Nr. des Referates für Gesundheit und Umwelt lautet: 233-47759